

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Weidenerfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreigespaltene Pettizelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellensuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreigespaltene Pettizellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Bücherge suchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 13.

Leipzig, Mittwoch den 16. Januar 1907.

74. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

Vom 9. Januar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1.

Die Urheber von Werken der bildenden Künste und
der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ge-
schützt.

§ 2.

Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den
Werken der bildenden Künste. Das gleiche gilt von Bau-
werken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe
für Erzeugnisse des Kunstgewerbes sowie für Bauwerke der
im Absatz 1 bezeichneten Art.

§ 3.

Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke,
welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren her-
gestellt werden.

§ 4.

Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste an-
gesehen sind, findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht
an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni
1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) auf sie keine Anwendung.

§ 5.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als
Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des
Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes ver-
einbart ist, als Urheber des Werks angesehen.

§ 6.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer
(Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Heraus-
geber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt,
so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 7.

Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke
der Photographie verbunden, so gilt für jedes dieser Werke
dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Das
Gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein
Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur oder

der Tonkunst oder mit einem geschützten Muster ver-
bunden wird.

§ 8.

Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zu-
sammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen,
so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach
Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9.

Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers an-
gegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird
vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren
Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers
erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher
nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des
Urhebers wahrzunehmen.

§ 10.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetz-
licher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser
zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere
übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der
Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt,
soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des
Rechtes des Urhebers nicht in sich.

§ 11.

Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeit-
schrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Ver-
öffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit
verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist,
daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung
und Verbreitung erhalten soll.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das aus-
schließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung er-
halten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist,
der Urheber anderweit verfügen, wenn seit dem Ablauf des
Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein
Jahr verstrichen ist.

Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke
finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem
Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht
zusteht.

§ 12.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der
Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das
Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke
selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des
Urhebers Änderungen vorzunehmen.